

Handels- und Gesellschaftsrecht

Folien X

OHG

Voraussetzungen der OHG

- Gerichtet auf Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinsamer Firma
 - gemeinsamer Zweck
 - Handelsgewerbe iSd § 1 II HGB
 - Besonderheit nach § 105 II zu beachten
- unter gemeinsamer Firma
 - keine hohen Anforderungen
 - insbes. keine firmenrechtliche Zulässigkeit
 - nur Erkennbarkeit als Gesellschaft nach außen
- keine Haftungsbeschränkung der Gter im Vertrag

Eigenschaften

- Kaufmann, § 6 HGB
 - Kaufmannseigenschaft der Gter ist str.
- Gesamthand, aber rechtsfähig, § 124
 - Eigentümer, Gläubiger/Schuldner ist Ges
 - zB Vertrag mit dem Steuerberater (BGH NJW 1988, 556 ist insofern falsch entschieden)
 - Versicherungsvertrag (BGHZ 110, 127 auch)
 - Inhaber des Gesellschaftsvermögens
 - Vollstreckung erfordert separate Titel (§ 124 II)
 - Separate Partei im Prozess
 - Zeugen- oder Parteistellung der Gter im Prozess gegen Ges?
 - Bisher kein einheitliches Insolvenzverfahren

Entstehung

- Gesellschaftsvertrag
- Formlos und ohne RF- Bewusstsein
- Entstehung mit Tätigkeitsaufnahme bzw. Eintragung, § 123.
 - Eintragung im HR (§ 106) wirkt deklaratorisch
 - Änderungen eintragungspflichtig nach §§ 107 und 143.
- Entstehung durch Umwandlung
 - Von Gesetzes wegen aus GbR
 - Von Gesetzes wegen aus KG, wenn letzter Komm. austritt
 - oder wenn Kompl. stirbt und Ges. durch die Komm. fortgesetzt wird.
 - Rechtsgeschäftlich durch Formwechsel nach §§ 191 ff. UmwG.

Innenverhältnis

- Mitgliedschaft und Beitragspflicht wie besprochen
- Sonderregel nach § 110 für Aufwendungsersatz:
 - Umfasst auch Schäden und unfreiwillige Zahlungen (str. bei § 670 BGB)
 - Muss im Ges-Interesse erforderlich gewesen sein
 - Vor allem Zahlung an Gläubiger
 - Regress bei den MitGtern?
 - Nicht aus § 110!
 - Möglicher Verstoß gegen § 707
 - Statt dessen anteiliger Regress aus § 426 BGB
 - aber subsidär gegenüber Inanspruchnahme der Gesellschaftskasse
 - Abzug der eigenen Verlustquote
- § 110 ist nicht mit § 128 kombinierbar!
 - Bei Sozialansprüchen des Gters Haftung nur der Gesellschaftskasse
 - Bei Gläubigerbefriedigung (wegen § 426) anteiliger Regress möglich.

Vermögensrechte

- Vermögensanteil (oder Kapitalanteil) ist rechnerische Beteiligung am GesVermögen
 - entsteht durch Einlagen oder nicht entnommene Gewinne
 - muss nicht zwingend existieren:
 - Beispiel GmbH & Co KG: kein Vermögensanteil der GmbH
- Rechengröße, nicht Rechtsposition
 - Ausgangspunkt für die Verzinsung nach § 121 I, Entnahmen nach § 122 I und Vermögensverteilung in der Liquidation, § 155
 - wenn so vereinbart, auch Anknüpfungspunkt für das StimmR
 - und für Gewinnverteilung im übrigen.

Bewegliche Kapitalanteile

- Kapitalanteil ist variabel
 - vermindert und erhöht sich in dem Maß, in dem Gter Gewinne entnimmt oder nicht
- Damit verschiebt sich StimmR und Gewinnbezug
- Außerdem Wertveränderung im Zeitablauf
 - zB Wertzuwachs bei Grundstücken
- Behandlung in der Liquidation?

Übliche Lösung:

- Es wird idR ein Kapitalkonto I gebildet
- Auch Festkonto genannt
 - Mit den ursprünglichen Einlagen
 - Grundlage der Gewinnverteilung, der Liquidationsanteile, des StimmR
- Und ein Kapitalkonto II
- Auch Darlehenskonto genannt
 - mit beweglichem Stand
 - Gutschrift von Gewinnen, Verbuchung von Verlusten
 - kann negativ werden
 - was nicht bedeutet, dass der Gter der Ges jetzt Geld schuldet (§ 707!)
 - reiner Rechenposten

Gewinnverwendung

- Erfolgt auf Basis des Jahresabschlusses (§ 242 HGB)
 - Jahresabschluss wird von den GF aufgestellt,
 - Aber durch Beschluss der Gter festgestellt
 - Feststellung = Wille, „so und nicht anders“ bilanzieren zu wollen
 - Mitwirkung auch der von der GF Ausgeschlossenen erforderlich
- Regel für Gewinnverteilung meist im Gesellschaftsvertrag
 - Problem:
 - Selbstfinanzierung der Gesellschaft versus
 - Ausschüttungsinteresse der Gesellschafter

Gesetzliche Regel

- Gesetzliche Regel in § 121:
 - 4 % Verzinsung
 - Rest nach Köpfen, Verluste ebenfalls
 - § 121 regelt die Gewinnverteilung
 - also den Weg des Geldes auf das Kapitalkonto.
 - Davon zu unterscheiden ist Entnahmeregelung:
 - Weg des Geldes aus der Gesellschaft auf das Privatkonto des Gters
 - Nicht jeder gutgeschriebene Gewinn darf auch entnommen werden

Gesetzliche Entnahmeregelung

- Entnahmebegrenzung in § 122:
 - 4 % in jedem Fall entnehmbar
 - selbst bei Verlust
 - ggf. zu Lasten des Kapitalanteils
 - keine Haftung der MitGter (Sozialanspruch!)
- Jenseits der 4 %:
 - Volles Entnahmerecht, sofern nicht zum „offenbaren Schaden der Ges“
 - Entgang von Geschäftschancen ausreichend?
 - besonderes Interesse des Gters?

Teilhaberechte

- Recht auf GF folgt aus der Gesellschafterstellung
 - Ist zugleich Pflicht zur GF
 - Bedarf keiner Annahme des Amtes, auch Niederlegung ist nicht möglich
- Gesetzliche Regel ist Einzel-Gf, § 114
- Mit Widerspruchsrecht der übrigen Gter, § 115
- Bei außergewöhnlichen Geschäften Beschluss aller erforderlich, § 116
- GesVertr. kann GF-Befugnis einzelner Gter ausschließen
- Und Gesamt-GF einführen
- Grenzen des Ausschlusses wegen Selbstorganschaft

Außergewöhnliche Geschäfte

- Unternehmensgegenstand: Branche/Bereich der Geschäftstätigkeit
- Volumen: Geschäft von herausragender Bedeutung für die mittel- bis langfristige Entwicklung der Ges, zB:
 - Neuordnung der Absatzwege
 - Verlagerung von Geschäft auf Tochter-GmbH
 - Expansion ins Ausland etc.

Entzug der Geschäftsführung

- Nach § 117 HGB möglich
- setzt wichtigen Grund voraus
- Grund, der Verbleiben als GF für die anderen Gter unzumutbar macht
- Muss nicht schuldhaft sein, zB Krankheit
- Entzug erfolgt durch Klage der übrigen Gter (Wortlaut)
 - Mitwirkungspflicht der übrigen Gter
 - Verbindung der Klage auf Zustimmung und auf Entzug der GF- Befugnis

Pflicht zur Geschäftsführung

- Bedeutet Pflicht zum sorgfältigen Handeln
- Und Vermeidung von Interessenkonflikten
 - BGH NJW 1986, 584 zur Geschäftschancenlehre
- Bei Kompetenzüberschreitung und Sorgfaltswidrigkeit SE wegen Verletzung des GesVertr. möglich
 - Geschäft im Außenverhältnis aber gültig
- Begrenzung der Haftung durch § 708: eigenübliche Sorgfalt
- Wo § 708 nicht gilt, keine Haftung des GF für den Erfolg, sondern nur für pflichtgemäße Tätigkeit
 - Business Judgment Rule, siehe § 93 I 2 AktG

Außenrecht der OHG

- Ges handelt nach außen rechtsgeschäftlich
 - durch ihre Organe
 - durch sonstige Vertreter (Prokuristen, Handlungsbev.)
 - Vssg. der § 164 ff. gelten für Organe entsprechend
 - aber mit Modifikationen, zB Handeln für den Betriebsinhaber, RS- Haftung bei Verwendung falscher Rechtsformangabe.
- Im deliktischen Bereich gilt § 31 BGB:
 - Handeln der Organe wird der selbst deliktsunfähigen Ges zugerechnet
 - nicht hingegen den übrigen Gtern
 - Haftung für sonstige Mitarbeiter nach § 831

Vertretung der Gesellschaft

- Zu unterscheiden von GF
 - §§ 114 ff. einerseits, 125 ff. andererseits
 - Entkopplung vom Innenverhältnis -> Siehe Folien zur Prokura!!
- Aber Ausnahmen:
 - Missbrauch der VM
 - Innergesellschaftliche Rechtshandlungen (Grundlagengeschäfte)
 - Änderung der Firma
 - Übertragung von Gesellschaftsvermögen auf TochterGes
 - Aufnahme neuer Gter
 - Einstellung des Geschäftsbetriebs
 - Handlung muss hier von Befugnis im Innenverhältnis gedeckt sein
 - Außen-VM schützt den Rechtsverkehr, nicht die Mit-Gter.
 - Ähnl.: Lehre vom Verkehrsgeschäft bei § 932 BGB

Einzel- und Gesamtvertretung

- Grundsatz ist Einzelvertretung, § 125 I
- Gesamtvertretung kann vorgesehen werden, § 125 III
- Mit anderem Gter oder Prokuristen
- Aber nur so, dass Gter allein handlungsfähig bleiben
 - also nicht einziger GF mit Prokuristen
- Problem: Wegfall des zweiten Vertreters bei Gesamt VM:
 - zB wegen § 181: Rechtsgeschäft mit einem der beiden Gter
 - aber auch wegen Urlaub, Krankheit etc.
 - Erstarben zur Einzel-VM?
 - Bei dauerndem Hindernis wohl anzunehmen, BGHZ 41, 367.

Ausschluss/Entzug

- VM kann durch GesVertr. ausgeschlossen werden
 - Unabhängig von der Frage der GF
 - Man kann das eine ohne das andere haben
- Ausschluss aller nicht möglich.
 - Fortfall des einzigen vertretungsber. Gters: Siehe oben zur Gesamt VM
- Nachträgliche Entziehung nur aus wichtigem Grund, § 127 HGB
 - durch gerichtliche Entscheidung
 - Verfahren wie oben zur GF